ordnung Nr. 23 erlassen. Die Festsetzung der Ausgleichszahlungen erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

Artikel 9

Die in Artikel 8 genannten Ausgleichszahlungen kommen für eine Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in Betracht.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG erlassen.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Rat jährlich an Hand von Angaben, die ihr die Mitgliedstaaten unterbreiten, einen Bericht über die Durchführung der unter diesem Titel vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2512/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Lichte der Erfahrungen erscheint es unerläßlich, einige Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/69 [2]; zu ändern, um eine vorrangige Behandlung der Mitgliedstaaten, die sich aus dem Vertrag herleitet, aufrechterhalten zu können.

Ein angemessener Schutz gegen Einfuhren mit Herkunft aus dritten Ländern zu niedrigeren Preisen als den Referenzpreisen kann dadurch erzielt werden, daß diese Einfuhren mit einer Ausgleichsabgabe in einheitlicher Höhe belegt werden. Um sich jedoch gegen Einfuhren aus bestimmten Herkunftsländern zu ungewöhnlich niedrigen Preisen zu schützen, muß für derartige Einfuhren die erwähnte Abgabe höher festgesetzt werden.

Damit die Schutzmaßnahmen die erwünschte Wirksamkeit haben, ist in Anbetracht der raschen Preisentwicklung auf den Obst- und Gemüsemärkten ein Verfahren vorzusehen, das es der Kommission ermöglicht, Maßnahmen auch zwischen zwei Sitzungen des Verwaltungsausschusses zu ergreifen. Dem Verwaltungsausschuß ist, sobald er zusammentritt, der Entwurf von Maßnahmen zur Stellungnahme vorzulegen, die gegebenenfalls entsprechend der am Sitzungstag herrschenden Marktlage zu fassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 6, 7, 8 und 9 der Verordnung Nr. 23 werden wie folgt ersetzt:

---

[1] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
[2] ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 5.

„Für jedes referenzpreisgebundene Erzeugnis wird an jedem Markttag für jedes Herkunftsland an Hand der Notierungen, die für ein Erzeugnis, das der bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegten Güteklasse entspricht, festgestellt oder auf die Stufe Importeur/Großhändler umgerechnet worden sind, bzw. für ein in einer niedrigeren Güteklasse vermarktetes Erzeugnis unter den oben angegebenen Bedingungen ein Einfuhrpreis errechnet.

Beziehen sich die für einen repräsentativen Einfuhrmarkt vorliegenden Notierungen für ein bestimmtes Herkunftsland nur auf Erzeugnisse, die in einer niedrigeren Güteklasse vermarktet werden als derjenigen, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde, so werden diese Notierungen

— mit einem Anpassungskoeffizienten multipliziert, wenn diese Erzeugnisse in Anbetracht der Produktionsbedingungen in dem betreffenden Herkunftsland wegen ihrer Güteeigenschaften bisher üblicherweise nicht in der Güteklasse vermarktet wurden, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde,

— unverändert zur Berechnung der Einfuhrpreise herangezogen, wenn die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten Notierung oder dem arithmetischen Mittel der niedrigsten Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese gegebenenfalls mit dem Anpassungskoeffizienten multiplizierte Notierung oder Notierungen zuvor um die

— im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Zölle,

— etwaigen Ausgleichsabgaben,

— anderen Einfuhrabgaben — sofern diese Notierungen die Auswirkungen dieser Abgaben berücksichtigen — sowie um

— die Kosten für die Beförderung der Erzeugnisse von den Grenzübergängen der Gemeinschaft bis zu den repräsentativen Einfuhrmärkten, auf denen die Notierungen festgestellt werden,

verringert werden.

Liegt der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis, so wird außer in Ausnahmefällen bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland eine Ausgleichsabgabe erhoben. Diese Ausgleichsabgabe ist gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise, nachstehend „mittlerer Einfuhrpreis" genannt. Dieser mittlere Einfuhrpreis wird nunmehr an jedem Markttag für jedes Herkunftsland errechnet, bis in bezug auf das betreffende Herkunftsland die Ausgleichsabgabe aufgehoben wird.

Ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei mehreren Herkunftsländern für die gleichen Erzeugnisse und während des gleichen Zeitraums eine Ausgleichsabgabe zu erheben, so wird für alle diese Herkunftsländer eine einheitliche Abgabe erhoben, es sei denn, die Einfuhrpreise für diese Erzeugnisse aus einem oder mehreren dieser Herkunftsländer sind, verglichen mit den Einfuhrpreisen, die für diese Erzeugnisse aus dem oder den übrigen Herkunftsländern festgestellt werden, ungewöhnlich niedrig. Ist die gleiche Abgabe auf Einfuhren aus mehreren Herkunftsländern anwendbar, so ist der Betrag dieser Abgabe gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Herkunftsländer gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes errechneten mittleren Einfuhrpreise.

Die Ausgleichsabgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich hoch ist, wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen erhoben.

Die Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange sich die auf den Einfuhrmärkten festgestellte Lage, die die Einführung dieser Abgabe gerechtfertigt hat, nicht so weit geändert hat, daß

— die Höhe der Abgabe nicht mehr angemessen ist,

— die Gruppierung der Herkunftsländer angepaßt werden muß.

Die Aufhebung der Ausgleichsabgabe für Erzeugnisse aus einem bestimmten Herkunftsland wird beschlossen, sobald der Einfuhrpreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegt wie der Referenzpreis. Die Aufhebung wird ebenfalls beschlossen, wenn es für die betreffenden Erzeugnisse aus diesem Herkunftsland an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen keine Notierungen gegeben hat.

Nach dem Verfahren des Artikels 13 werden festgelegt:

— die Einzelheiten der Anwendung dieses Absatzes, insbesondere die Kriterien für die Änderung der Abgaben,

— die Anpassungskoeffizienten,

— die Referenzpreise.

Die Einführung, Änderung und Aufhebung der Abgaben werden nach dem gleichen Verfahren

beschlossen. Zwischen den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden diese Maßnahmen jedoch von der Kommission erlassen. In diesem Fall gelten sie bis zum Inkrafttreten etwaiger nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassener Maßnahmen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Sie wird

— ab 1. Mai 1970 für Kirschen, Pflaumen, Tomaten, Pfirsiche, Tafeltrauben, Süßorangen, Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangarinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten,

— ab 1. Juni 1970 für die übrigen Erzeugnisse

angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2513/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/69 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 23 sieht Gemeinschaftsmaßnahmen vor, die insbesondere den Obst- und Gemüseerzeugern in der Gemeinschaft einen angemessenen Schutz gewährleisten sollen. Die Verordnungen Nr. 158/66/EWG (3) und Nr. 159/66/EWG (4) enthalten zusätzliche Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation zur Vereinheitlichung der Märkte für bestimmte Arten von Obst und Gemüse vom 1. Januar 1967 und für die übrigen Arten vom 1. Juli 1968 ab. Die Vereinheitlichung der Märkte macht die Aufstellung einer gemeinsamen Handelsregelung gegenüber den dritten Ländern erforderlich. Es ist zweckmäßig, dieser Regelung das Verbot zugrunde zu legen, Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle zu erheben und mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung anzuwenden.

Bei einigen Erzeugnissen könnte eine zu rasche Anwendung dieser Regelung jedoch schwere Störungen auf bestimmten Märkten der Mitgliedstaaten auslösen. Um eine Anpassung an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, die sich durch diese Verbotsvorschriften ergeben, ist es zweckmäßig, für diese Erzeugnisse die Beibehaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden restriktiven Maßnahmen während eines bestimmten Zeitraums unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen.

Es können sich Situationen ergeben, in denen die Vorschriften für den normalen Schutz der Gemeinschaftsmärkte nicht mehr ausreichen, um eine Störung oder eine drohende Störung dieser Märkte auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren zu verhindern. Es ist daher angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, die für diesen Fall notwendigen Maßnahmen zu ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich anderslautender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder vom Rat auf Vorschlag der Kom-

---

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 5.
(3) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.
(4) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.